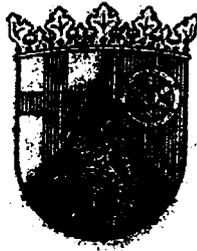


+16101110



Ausfertigung



EINGANG
30. MRZ. 2015
V H M ANWÄLTE

Amtsgericht Montabaur

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

365 AG, vertreten durch d. Vorstand Antoine Werner Beinhoff, Ines Melina Hoerner, Aachener
Straße 1253, 50858 Köln

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VHM Rechtsanwälte, Südal-
lee 31-35, 56068 Koblenz

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Montabaur durch die Richterin
che Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

am 24.03.2015 ohne mündli-

1. Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 362,37 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.01.2014 zu bezahlen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach §§ 495a, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, da der Gegenstandswert des Verfahrens 600,00 € nicht übersteigt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Widerklage ist begründet.

Nach übereinstimmender Erledigung der Klage war nur noch über die Widerklage streitig zu entscheiden. Der Anspruch aus der Widerklage auf Zahlung von 362,37 € war zuzusprechen aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien.

Die Parteien haben sich gemäß § 9 Abs. 4 der AGB vertraglich darauf geeinigt, dass Privatkunden einen Loyalitätsbonus erhalten soweit die einen privaten Bonustarif gewählt haben. Der Bonus besteht aus einer Gutschrift in Höhe von 25 % des innerhalb des ersten Anlieferungsjahres angefallenen Stromverbrauchs. Der Widerkläger und Beklagte erfüllt die Voraussetzungen der Vereinbarung. Unter einem Privatkunden ist ein Kunde zu verstehen, der keine Gewerbe oder Unternehmen dort betreibt, wo er den Strom abnimmt. Ein Privatkunde ist damit ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Der Strom wird an die Wohnadresse des Beklagten geliefert. An seiner Eigenschaft als Privatkunde und Verbraucher ändert sich auch nichts durch die auf dem Dach des Hauses von ihm betriebene Photovoltaikanlage.

Die Unternehmereigenschaft kann im vorliegenden Fall nicht aus dem Steuerrecht abgeleitet werden. Es handelt sich um einen Vertrag der im Rahmen der Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen wurde. Somit ist auch die Verbrauchereigenschaft nach den Normen des BGB zu beurteilen.

Nach § 14 BGB ist derjenige Unternehmer, der bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Demgegenüber definiert § 13 BGB den Verbraucher als jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Aus der negativen Formulierung des § 13 BGB wird deutlich, dass der

Der Gesetzgeber grundsätzlich von einem Verbraucherhandeln ausgeht, wenn eine natürliche Person handelt und dies eben nur dann anders zu beurteilen ist, wenn das Handeln einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Damit ergibt sich auch, dass etwa verbleibende Zweifel zu Gunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden sind. Diese Zweifel sind erst dann beseitigt, wenn der Kauf und der Betrieb der Anlage eindeutig einer gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden können. Eine gewerbliche Zuordnung wird vor allem dann vorgenommen, wenn die Anlage auf einem gewerblich vermieteten Objekt installiert wird. Weiter wird eine solche angenommen, wenn es sich um eine gewerbliche Vermögensverwaltung handelt. Hier ist entscheidend für die Einordnung als Verbraucher, dass das private Vermögen ohne einen planmäßigen Geschäftsbetrieb – wie etwa der Betrieb eines Büros oder einer Organisation – verwaltet wird (vgl. BGHZ 149, BGHZ Band 149 Seite 80 = NJW 2002, NJW Jahr 2002, 388; Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl., § 14 Rn. 2). Ein gewerbliches Handeln liegt also nicht vor, wenn nur das eigene Vermögen verwaltet wird (Erman/Saenger, BGB, 12. Aufl., § 13 Rn. 14; Micklitz, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., § 13 Rn. 19). Maßgeblich sind allein der Umfang und die Komplexität der mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte. Der Umfang des Vermögens selbst ist allerdings als solcher unerheblich.

Die Parteien sind sich vorliegend einig, dass der Beklagte den Strom veräußert und nicht für das Hausstromnetz verwendet hat. Für diesen Fall der kompletten Einspeisung gilt, dass ähnlich wie bei der Lieferung des Solarstroms an einen Mieter, es sich bei der Einspeisung in das öffentliche Netz um eine Weitergabe an einen Dritten handelt. Aus diesem Grund macht es für die Abgrenzung der Verbraucher- von der Unternehmereigenschaft keinen Unterschied, wer den Strom bezieht. Maßgeblich für die Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer ist auch hier, ob der Anlagenbetreiber für die vollständige Einspeisung einen planmäßigen Geschäftsbetrieb, etwa ein Büro oder eine Organisation, benötigt. Soweit es sich um eine Anlage auf dem privaten Hausdach von bis zu zwei Gebäuden handelt, ist dies zu verneinen. Der Betrieb ist der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen. Der Aufwand für die vollständige Einspeisung dürfte sogar noch geringer sein als bei der anteiligen, da nur ein Abnehmer vorhanden ist und nur ein Zähler abgelesen werden muss. (vgl. Osthus, NZM 2011, 793) Hier ist nichts ersichtlich, dass der Beklagte einen Geschäftsbetrieb hat, mit dem er die Stromabgabe an das öffentliche Netz verwaltet.

Der Bonuszahlung steht auch nicht der Ausschluss in der AGB unter Ziffer 1. Abs. 2 entgegen. Dort heißt es ausdrücklich, dass ein Vertragsabschluss nicht in Betracht kommt, wenn der erzeugte Strom unmittelbar ins Hausnetz eingespeist wird. Wie bereits festgestellt, wird der von der

Photovoltaikanlage erzeugte Strom komplett veräußert und gerade nicht ins Hausnetz eingespeist. Der Ausschluss greift somit nicht, sodass es nicht als treuwidrig anzusehen ist, wenn der Beklagte sich auf den geschlossenen Vertrag und die vereinbarte Bonuszahlung beruft.

Der Beklagte verbrauchte gemäß der Schlussrechnung vom 23.10.2014 6.237,00 kWh bei einem Gesamtbetrag von 1.449,50 €. 362,37 € sind 25 % von dieser Summe und entsprechen somit dem vereinbarten Bonus.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 280, 286 BGB. Der Verzug bestand nach der letztmaligen Fristsetzung des Beklagten ab dem 22.11.2014.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 91a, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Der Rechtsstreit ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist auch nicht erforderlich, eine Entscheidung der Berufungskammer zur Fortbildung des Rechts oder Vereinheitlichung der Rechtsprechung herbeizuführen, § 511 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird bis 20.02.2015 auf 862,37 € und ab dem 21.02.2015 auf 362,37 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Montabaur
Bahnhofstraße 47
56410 Montabaur

einzulegen.

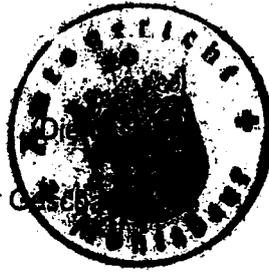
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin

Verkündet am 24.03.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle